

Allgemeine Vergabe- und Auftragsbedingungen (AVAB)



1. AUFTRAGGEBER (AG)

AUFTRAGNEHMER (AN) / BIETER

Guggenberger GmbH
Mintrachinger Straße 5
93098 Mintraching
(nachfolgend AG genannt)

2. VERTRAGSRUNDLAGEN

Maßgebend für die Vergabe sowie für Art und Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags sind in der angegebenen Reihenfolge:

- 2.1 das Auftragschreiben des AG mit Verhandlungsprotokoll, wenn ein Verhandlungsprotokoll angefertigt wurde,
- 2.2 diese Allgemeinen Vergabe- und Auftragsbedingungen (AVAB),
- 2.3 das Leistungsverzeichnis / Angebot, und die diesem zugrunde liegenden Zeichnungen, Muster, Vorschriften und Vorbemerkungen,
- 2.4 die beigefügten Vertragsbedingungen des Bauherrn einschl. der Baugenehmigungsunterlagen,
- 2.5 die VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
 - VOB Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung,
 - VOB Teil C in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung,
 - VOL in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung,
 - sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und öffentlich-rechtliche Vorschriften,
 - die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung, wobei auch evtl. Änderungen während der Vertragsdurchführung zu beachten sind,
- 2.6 Der AN versichert gegenüber dem AG, dass ausländische Arbeitskräfte auf der vertragsgegenständlichen Baustelle seinerseits nur dann zum Einsatz kommen, wenn die dafür zu jedem Zeitpunkt der Vertragsabwicklung auferlegten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland beachtet und eingehalten werden.
Bei Verstoß des AN gegen die vor oder während der Auftragsdurchführung gültigen oder geänderten Gesetze stellt der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

3. VERGABE

- 3.1 Die Abgabe des Angebotes des AN erfolgt für den AG kostenlos und unverbindlich.
- 3.2 Ist keine Bindefrist vereinbart, gilt eine Angebotsbindung von 30 Kalendertagen ab Zugang des Angebots beim Auftraggeber.
- 3.3 Das Angebot hat alle verlangten Preise und Erklärungen zu enthalten, ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift, Ort und Datum sowie Firmenstempel zu versehen.
- 3.4 Nebenangebote für technische Verbesserungen oder preisgünstigere Ausführungen sind erwünscht und mit dem Hauptangebot gesondert gekennzeichnet einzureichen.
Diese für den AG kostenlose und unverbindliche Leistung ist hinsichtlich Ausführung und Beschaffenheit exakt zu beschreiben, vor allen Dingen dann, wenn die vorgeschlagene Ausführung weder in den DIN-Vorschriften und/oder den Verdingungsunterlagen eine Regelung erfährt.
Zeitverkürzungen oder Zeitverzögerungen durch Nebenangebote sind hinsichtlich ihrer Dauer anzugeben, auch bereits ausgeführte Beispiele mit entsprechenden Referenzen.
- 3.5 Über die örtlichen Verhältnisse der dem Angebot zugrundeliegenden Baustelle, Zu- und Abfahrtswege, vorhandene Gas-, Wasser-, Elektro-, Fernsprech- und Kanalleitungen, Möglichkeiten der Abfallbeseitigung und Lagerungsplätze für Materialien hat sich der AN vor Angebotsabgabe ausreichend zu informieren.
- 3.6 Der AG ist nicht verpflichtet, das Ausschreibungsergebnis mit den dazugehörigen Unterlagen dem AN zu offenbaren. Der AG ist berechtigt, unter den Anbietern nach seiner Wahl zu vergeben.

4. VERTRAGSPREIS

- 4.1 Die dem Auftrag zugrundeliegenden Preise sind Festpreise.
- 4.2 Alle Preise einschließlich derer für Stundenlohnarbeiten verstehen sich einschließlich aller Gehalts- und Lohnnebenkosten.

5. PAUSCHALPREISVEREINBARUNG

- 5.1 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Berechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen.
Der AN verpflichtet sich, vor Auftragsannahme die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung, Pläne etc.) auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und diese für seinen Pauschalpreis als verbindlich anzuerkennen.
- 5.2 Kalkulationsirrtümer berechtigen nicht zu einer Änderung des Pauschalpreises.

6. UMFANG DER LEISTUNGEN

- 6.1 Maßgebend ist § 2 Nr. 1 VOB/B.
Abgegolten durch die vereinbarten Preise sind Unterhalt und Schutz der begonnenen oder ausgeführten Leistungen vor Beschädigungen, Diebstahl, Witterungseinflüssen, insbesondere Winterschäden und Grundwasser bis zum Zeitpunkt der Abnahme, die sach- und fachgerechte Herstellung von Bauteilen und Einbauteilen, die dem zeitlichen Ablauf der Baustelle notwendige Stellung von Beschäftigten, Geräten und Gerüsten, soweit diese für die eigenen Arbeiten notwendig sind, auch über 2 m hinaus, und die Vorhaltung von Mannschafts- und Materialunterkünften für die eigenen Mitarbeiter.
- 6.2 Baustrom und Bauwasser werden vom AG bei Bedarf gegen Bezahlung bereitgestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
Für die Zuleitung bauseits vorhandener Entnahmestellen zu den einzelnen Arbeitsstätten hat der AN auf seine Kosten zu sorgen.
Verbrauchsmengen und Zwischenzählergebühren gehen zu Lasten des AN.
- 6.3 Über Stromanschluß, Wasseranschluß, Telefon, Sanitäranlagen, Krangebühren oder die Benutzung sonstiger Einrichtungen wird mit dem AN ein gesonderter Vertrag abgeschlossen, der seitens des AN mit Ort, Datum, Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen ist, bzw. gilt eine evtl. vereinbarte Regelung gemäß Verhandlungsprotokoll.
Inhalt dieses Vertrages sind die Leistungen und die vereinbarten Preise für die Mitbenutzung von Einrichtungen des AG während der gesamten Bauzeit bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Bauherrn, bzw. Fertigstellung der Arbeiten des AN auf der vertragsgegenständlichen Baustelle.
- 6.4 Das Bauschild richtet sich nach Inhalt, Form und Ausmaßen nach den Vorgaben des Bauherrn.
- 6.5 Vor Anbringung eines eigenen Bauschildes hat der AN die Genehmigung des AG einzuholen.

7. MEHR- ODER MINDERLEISTUNGEN

- 7.1 Mehr- oder Minderkosten durch Änderung des Bauentwurfs, Planungsänderungen oder angeordnete Ausführungsänderungen des Bauherrn sind unverzüglich nach Bekanntwerden durch den AN dem AG anzuzeigen.
- 7.2 Eine evtl. stutzfindende Vergütung auf der Grundlage für die Preisermittlung der vertraglich vereinbarten Leistung (Basis ist die Kalkulation des AN) unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten findet im Zuge einer Vereinbarung statt.

8. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 8.1 Sämtliche zur Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen werden dem AN vom AG in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Gewünschte Mehrfachausfertigungen werden dem AN berechnet.
- 8.3 Notwendige Details oder Ergänzungen, die der AN zu liefern hat, sind dem AG rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 8.4 Der AN hat die ihm für die Ausführung übergebenen Unterlagen nach Erhalt in allen Details, insbesondere hinsichtlich der Maße zu überprüfen und diese, soweit wie möglich, mit der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme örtlich zu vergleichen.
Fehler oder Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Unterlässt der AN eine unverzügliche Mitteilung, so hat er für alle daraus entstehenden Schäden zu haften.
- 8.5 Hat der AN Bedenken bezüglich der Eignung von Materialien und Ausführungsanweisungen des AG, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.6 Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen schriftliches Verlangen für alle seine Leistungen in die gültigen einschlägigen DIN-Normen, behördlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien Einsicht zu gewähren.

- 8.7 Bemusterungsvorschläge hat der AN dem AG auf dessen Verlangen so frühzeitig vorzulegen, dass eine beiderseitige Klärung rechtzeitig erfolgen kann, ohne den Baufortschritt zu gefährden. Der hierdurch entstehende Aufwand ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 8.8 Vor Beginn der Arbeiten, insbesondere vor der Materialbestellung hat der AN die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen gemäß Plänen und Leistungsverzeichnis mit der örtlichen Bauleitung des AG detailliert und rechtzeitig abzusprechen. Daraus resultierende Versäumnisse gehen zu Lasten des AN.
- 8.9 Der AN ist verpflichtet, für die technischen Gewerke seiner Leistungen Bestandspläne / -unterlagen anzufertigen und diese nach Fertigstellung der Arbeiten dem AG dreifach und in digitaler Form zu überlassen. Der Aufwand ist mit den jeweiligen Vertragspreisen abgegolten.
Bei Verzögerungen oder Nichtvorlage ist der AG berechtigt, zu Lasten des AN mit der Erstellung der Bestandspläne einen sachlich geeigneten Dritten nach seiner Wahl auf Kosten des AN zu beauftragen.
Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben durch die Ersatzbeauftragung unberührt.

9. BAUZUSTAND

- 9.1 Der AN hat sich vor Beginn seiner Arbeiten vom Zustand der Baustelle und des Baues, sowie über Versorgungsleitungen und sonstigen seinen Arbeitsbereich betreffenden Umständen zu überzeugen und festzustellen, ob er seine Leistungen mangelfrei erbringen kann.
Etwaige Einwände und Bedenken sind dem AG schriftlich rechtzeitig vor Beginn der Auftragsausführung anzuzeigen.
- 9.2 Sind die Vorleistungen anderer Unternehmer, auf die der AN seine Leistungen aufbaut, mangelhaft, so hat der AN dies rechtzeitig schriftlich zu rügen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zur Haftung des Auftragnehmers führen.
- 9.3 Der AN ist verpflichtet, sämtliche von ihm stammenden Baureste und Verunreinigungen laufend entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zu beseitigen und die Baustelle während seiner Tätigkeit und nach Beendigung seiner Arbeiten in sauberem Zustand zu halten.
Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so hat der AG das Recht, nach zweimaliger vergeblicher schriftlicher Aufforderung mit Terminsetzung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des AN vornehmen zu lassen und von den Abschlagsrechnungen oder der Schlußrechnung einzubehalten.

10. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- 10.1 Die Arbeiten des AN sind im Rahmen der festgelegten Bauzeiten - auch evtl. Zwischentermine - termingerecht auszuführen.
Eine Behinderung anderer am vertragsgegenständlichen Bauwerk beschäftigter Unternehmer ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 10.2 Der AN verpflichtet sich, seine vertraglich vereinbarte sach- und fachgerechte Leistung so durchzuführen, dass Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen nicht eintreten.
Er ist gehalten den Beginn und den Fortgang der ihm übertragenen Arbeiten vorausschauend auf mögliche Behinderungen zu prüfen und diesen Umstand dem AG gegebenenfalls unverzüglich schriftlich, bei Gefahr in Verzug zunächst mündlich oder fernmündlich, anzuzeigen.
- 10.3 Bei einer evtl. Stilllegung der Baustelle hat der AN alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung seiner oder der Leistung Dritter wahrzunehmen.
Derartige Vorfälle sind dem AG unverzüglich mit detaillierter Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Der AN ist verpflichtet, Mängel an seiner Leistung innerhalb einer vom AG gestellten angemessenen Frist auf seine Kosten fach- und sachgerecht zu beseitigen.
Der AG ist verpflichtet, diese Aufforderung schriftlich unter Begründung der Beanstandung(en) dem AN mitzuteilen.
Falls der AN einer einmaligen Aufforderung termingerecht nicht nachkommt, ist der AG befugt, eine andere Firma auf Kosten des AN mit der Beseitigung der Mängel zu beauftragen und diese Kosten dem AN gegen Kostennachweis von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung bzw. Rückhalt abzuziehen oder die Ausführungsbürgschaft in Anspruch zu nehmen.
- 10.5 Der AN verpflichtet sich, einen verantwortlichen und ständig anwesenden Vertreter für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistung einzusetzen.
Soweit ausgefertigt, siehe auch Verhandlungsprotokoll.
Im Falle der Nichtausfertigung eines Verhandlungsprotokolls ist der Name des Vertreters und dessen Stellvertreters spätestens eine Kalenderwoche vor Aufnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen dem AG schriftlich mitzuteilen.
- 10.6 Die personelle Besetzung der vertragsgegenständlichen Baustelle hat der AN mit dem AG spätestens 1 Kalenderwoche vor Beginn der Arbeiten schriftlich festzusetzen, sofern nicht ein Verhandlungsprotokoll zwischen AN und AG ausgefertigt ist.
- 10.7 Für die vom AN ausgeführten Leistungen trägt der AN die umfassende Verantwortung, insbesondere für die exakte Einhaltung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen aller Tätigkeiten des AN wird hiermit ausdrücklich auf diesen übertragen.
- 10.8 Der AN ist für die Unterbringung seines Personals, seiner Geräte, Baustoffe und Bauhilfsstoffe selbst verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der AG die Mitbenutzung von Lagerstätten und Räumlichkeiten gestattet.
- 10.9 Der AN verpflichtet sich, alle seine Leistung betreffenden erforderlichen behördlichen Genehmigungen fristgemäß einzuholen und dem AG im Original vorzulegen.

11. BEHINDERUNGEN

Behinderungen jeglicher Art des AN bei Ausführung seiner Arbeiten auf der vertragsgegenständlichen Baustelle sind dem AG unverzüglich mündlich und unmittelbar anschließend schriftlich unter Angabe des Grundes, des Ortes mit Datum und Uhrzeit zur Prüfung mitzuteilen.

12. BAULEISTUNGSVERSICHERUNG

- 12.1 Für das vertragsgegenständliche Bauobjekt wird eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, in die der AN einbezogen ist.
Der AN hat hierfür eine anteilige Prämie von 0,25% seiner Schlußrechnungssumme an den AG zu bezahlen.
- 12.2 Der AG ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Prämie vom AN zu fordern bzw. bei den einzelnen Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung einzubehalten.

13. FRISTEN UND HAFTUNG

- 13.1 Der AG hat verbindliche Zwischen- und Endtermine mit dem Bauherrn vereinbart.
Die Termine des AN werden im Auftragsschreiben oder einer gesonderten Vereinbarung festgelegt, soweit vorhanden gilt das Verhandlungsprotokoll.
Der AN erklärt hiermit ausdrücklich, über die erforderlichen Geräte und Arbeitskräfte zu verfügen, um die vertraglich vereinbarten Leistungen termingerecht erfüllen zu können.
Der AN hat sich alle zur Einhaltung der Zwischen- und Endtermine erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu verschaffen.
- 13.2 Überschreitet der AN den vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft, hat er für jeden Kalendertag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Bruttoabrechnungssumme, höchstens jedoch 5% der Bruttoabrechnungssumme zu bezahlen, ohne dass es des Nachweises eines Schadens durch den AG bedarf.
Unabhängig hiervon haftet der AN dem AG gegenüber bei Nichteinhaltung vereinbarter Fristen (auch Zwischenfristen) für alle weiteren Schäden, die dem AG hieraus entstanden sind.

14. AUFMASS UND ABRECHNUNG

- 14.1 Sämtliche Abrechnungen sind in prüfbarer Form mit den zur Abrechnung notwendigen Unterlagen mit Angabe des betreffenden Bauvorhabens in mindestens dreifacher Ausfertigung an den AG (Guggenberger GmbH) zu stellen.
- 14.2 Sofern keine Pauschalpreisvereinbarung getroffen ist, erfolgt die Abrechnung nach gemeinsamem Aufmaß unter Zugrundelegung der vertraglich vereinbarten Einheitspreise und unter Berücksichtigung evtl. gewährter Nachlässe.

15. ZAHLUNGEN

- 15.1 Auf Antrag des AN werden Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der jeweils nachgewiesenen Leistung mittels Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung angewiesen.
- 15.2 Die Schlussrechnung seitens des AN ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach vertraglicher Fertigstellung des vertragsgegenständlichen Objekts dem AG unter Beifügung der gesamten Abrechnungsunterlagen in dreifacher Form einzureichen.
Sämtliche erhaltene Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung von evtl. Skontierungen oder Abgeboten sind aufzuführen.
- 15.3 Andere Zahlungsvereinbarungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

16. SICHERHEITSLAISTUNG

- 16.1 Der AG kann vom AN unmittelbar nach Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Auftragssumme zuzüglich MwSt. fordern.
Die Vertragserfüllungsbürgschaft richtet sich in ihrem Inhalt nach § 17 Nr. 4 VOB/B und den Vorgaben des AG gemäß Muster Nr. 1 zu richten hat.

Der AG ist berechtigt, bei Nichterbringung der Vertragserfüllungsbürgschaft den Vertrag mit dem AN außerordentlich zu kündigen.
Der AN kann daraus seinerseits keinerlei Rechte auf Schadensersatz herleiten.
- 16.2 Als Gewährleistungssicherheit behält der AG von der Brutto - Schlussrechnungssumme 5 % ein.
Der AN kann diesen Einbehalt durch eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft ablösen, deren Inhalt sich nach § 17 Nr. 4 VOB/B und den Vorgaben des AG gemäß Muster Nr. 4 zu richten hat.

17. ABNAHME

- 17.1 Es findet eine förmliche Abnahme statt.
- 17.2 § 12 Nr. 5 VOB/B ist ausgeschlossen, insbesondere die dort geregelten Abnahmefiktionen.
- 17.3 Im schriftlichen Abnahmeprotokoll sind Mängel und evtl. Vorbehalte festzuhalten und vom AG und AN mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen.
- 17.4 Der AN übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine gesamten Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 17.5 Der AG ist berechtigt, die Abnahme gegenüber dem AN zu verweigern, solange die Gesamtleistung des AN wesentliche Mängel aufweist.
- 17.6 Hat der AN als Subunternehmer geleistet, so erfolgt die Abnahme frühestens zum Zeitpunkt der Gesamtabnahme des Bauwerks durch den Bauherrn, es sei denn, dass eine solche Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach Fertigstellung der Leistung des AN erfolgt ist.

18. GEWÄHRLEISTUNG

- 18.1 Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme und dauert 5 Jahre. Bestehen zu diesem Zeitpunkt allerdings noch die Gewährleistungsansprüche des Bauherrn aus den Leistungen des AN (Subunternehmers), so verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zu diesem Zeitpunkt, höchstens um 12 Monate.
- 18.2 Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist aufgetretenen Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen.
Kommt der AN in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist der Mängelbeseitigung nicht nach, so kann der AG die Mängel selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- 18.3 Entsteht dem AG durch Mängel, die der AN zu vertreten hat, ein Schaden, beispielsweise in Form besonderer technischer oder kaufmännisch notwendigen Aufwands im Zuge der Mängelbeseitigung durch den AN , so ist der AG berechtigt, den AN insoweit auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.
- 18.4 Der AN tritt auf Wunsch des AG die Gewährleistungsansprüche ohne weitere Zustimmung direkt an den Bauherrn ab.

19. ARBEITSBERICHTE

- 19.1 Der AN hat täglich Arbeitsberichte nach dem Muster des AG in mindestens zweifacher Ausfertigung zu erstellen.
- 19.2 Die täglichen Arbeitsberichte sind lückenlos durch zu nummerieren und mit dem jeweiligen Datum zu versehen.
- 19.3 Mindestinhalt der Arbeitsberichte sind:
Ort und Art der Leistung,
Anzahl der Arbeitskräfte und evtl. Geräte auf der Baustelle,
Witterungsverhältnisse,
Materiallieferungen,
Besprechungen mit der Bauleitung des AG und besondere Vorkommnisse;
Arbeitsunterbrechungen jeglicher Art sind ebenfalls unter Angabe des Grundes anzugeben.
- 19.4 Die Arbeitsberichte sind wöchentlich mindestens einmal mit Unterschrift des Verantwortlichen des AN der Bauleitung des AG auszuhändigen und von dieser auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

20. VERSICHERUNGEN

- 20.1 Der AN erklärt, über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen, die gewährleistet, dass Schäden am vertragsgegenständlichen Bauobjekt ausreichend abgedeckt sind.
- 20.2 Der AN ist verpflichtet dies dem AG spätestens unmittelbar nach Vertragsabschluss nachzuweisen.
Zuwerhandlungen können einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen .

21. UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNGEN

21.1 Mit der Angebotsabgabe hat der AN folgende Unterlagen neuesten Datums vorzulegen:
Unbedenklichkeitsbescheinigung der AOK, des zuständigen Finanzamtes und der Berufsgenossenschaft.

22. ABTRETUNGEN

Die dem AN aus diesem Auftrag gegen den AG zustehenden Forderungen können ohne Zustimmung des AG nicht an Dritte (z.B. Lieferanten, Banken etc.) abgetreten werden (siehe dazu BGB § 399).

23. INKRAFTTRETEN DES AUFTRAGES

23.1 Mit Annahme des Angebotes des AN durch den AG ist der Auftrag rechtsverbindlich erteilt.
23.2 Sämtliche Nachtrags- oder Zusatzaufträge unterliegen den vorliegenden AVAB.

24. TEILUNWIRKSAMKEIT

24.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der damit verbundenen Unterlagen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt.

25. GERICHTSSTAND

25.1 Gerichtsstand ist Regensburg, soweit diesem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
25.2 Es gilt in jedem Falle deutsches Recht.

26. NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN

26.1 Bezüglich unserer Nachhaltigkeitsrichtlinien, die wir auch an unsere AN stellen, verweisen wir auf folgenden Link:
<https://www.guggenberger-bau.de/wp-content/uploads/2021/12/Nachhaltigkeitserklaerung.pdf>

26. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

26.1 Bezüglich Datenschutz Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO verweisen wir auf folgendem Link:
<https://www.guggenberger-bau.de/art-13-infos/>

Erhalten, geprüft und vollinhaltlich akzeptiert:

.....
Ort, Datum

.....
Bieter / AN mit Stempel u. rechtsverbindlicher Unterschrift

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind bei Abgabe des Angebotes zwingend mit abzugeben!

- **Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung,** gültig bis

Der AN hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer der gesamten Bauzeit nachzuweisen.
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Bestätigung, gültig bis**

dass keine Eintragungen nach § 150a GewO vorliegen,
- **Gewerbeanmeldung,** gültig bis
- **aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung SOKA-Bau,** gültig bis
- **aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse,** gültig bis
- **aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft** gültig bis
- **Handelsregisterauszug,** gültig bis
- **Eintragung ins Berufsregister, Handwerksrolle oder IHK,** gültig bis
- **Freistellungsbescheinigung nach § 48b ESt, gültig,** gültig bis